

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 21 | 25.05.2018

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 104/2018](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, die Meldegesetz-Durchführungsverordnung, die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013, die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung, die Verordnung über die Zustellung des Ein – Tages – Expresspasses, die Sicherheitsgebühren-Verordnung und die Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geändert werden (**Datenschutz-Anpassungsverordnung – Inneres**)

[BGBl II 107/2018](#)

Verordnung der Bundesregierung, mit der eine **Pflichtenaufteilungsverordnung** erlassen und die **IKT-Nutzungsverordnung** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

Keine relevanten Rechtsakte im Berichtszeitraum.

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

27.02.2018, [E 3775/2017](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens** sowie auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Erlassung einer **Rückkehrentscheidung und Abschiebung** nach Nigeria; keine Feststellungen zur Möglichkeit der Erlangung eines Aufenthaltstitels in der Slowakischen Republik trotz gleichzeitiger im gesamten EU-Gebiet gültiger Rückkehrentscheidung

14.03.2018, [E 1023/2017](#); [E 1073/2017](#); [E 1485/2017](#)

Oö WettG; Oö LustbarkeitsabgabeO; Anlassfall zu VfGH 01.03.2017, [V 108/2017](#)

14.03.2018, [E 2149/2017](#)

FinanzmarktaufsichtsbehördenG; VwGVG; Anlassfall zu VfGH 02.03.2017, [G 257/2017](#)

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

24.04.2018, [Ra 2017/05/0215](#)

AbfallwirtschaftsG; wird in einem **Feststellungsverfahren** nach § 6 Abs 1 Z 1 AbfallwirtschaftsG die **Abfalleigenschaft** iSd § 2 Abs 1 bis 3 leg cit bejaht und die Nebenprodukteigenschaft verneint, liegt Abfall iSd AbfallwirtschaftsG vor, der diese Eigenschaft grundsätzlich nur nach Maßgabe des § 5 Abs 1 leg cit verlieren kann; die Entscheidung, ob bestimmte Sachen als Abfall iSd § 2 Abs 1 bis 3 leg cit einzustufen sind, umfasst somit zwingend auch die Beantwortung der Fragen, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Nebenprodukts gegeben sind und ob ein Abfall seine Abfalleigenschaft verloren hat; erst nach Beantwortung auch dieser Fragen ist geklärt, ob es sich um Abfall handelt; das AbfallwirtschaftsG normiert keine eigenständige Feststellung, ob ein Stoff oder Gegenstand als Nebenprodukt anzusehen ist

24.04.2018, [Ro 2018/11/0004](#)

FührerscheinG; **StGB**; Voraussetzung für die Verneinung der **Verkehrszuverlässigkeit** eines Bewilligungswerbers ist das Vorliegen zumindest einer erwiesenen bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 FührerscheinG; fehlt es an einer solchen, darf die Verkehrszuverlässigkeit auch dann nicht verneint werden, wenn im Übrigen eine größere Zahl gerichtlich strafbarer Handlungen und/oder Verwaltungsübertretungen begangen wurden; § 207a StGB ist in der demonstrativen Aufzählung bestimmter Tatsachen in § 7 Abs 3 FührerscheinG nicht enthalten; aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber seit der Stammfassung des FührerscheinG den damals bereits bekannten und durch zahlreiche Novellen „verschärften“ § 207a StGB nicht in die Aufzählung aufgenommen hat, kann gefolgert werden, dass er die davon erfassten strafbaren Handlungen nicht als vergleichbar schwerwiegend angesehen hat

26.04.2018, [Ro 2017/11/0018](#)

ÄrzteG; Behandlungsmethoden fallen dann in den **ärztlichen Vorbehaltsbereich**, wenn sie ein gewisses Mindestmaß an Rationalität aufweisen und für ihre Durchführung das typischerweise durch ein Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist; ein solches Wissen sei aber unabhängig von der Rationalität der Methode dann notwendig, wenn eine auf den Körper einwirkende Behandlungsmethode bei Durchführung ohne vorherige ärztliche Abklärung mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden ist; bei einer als „Energieübertragung“ bezeichneten „Behandlung“, die darin besteht, unter Beten mit den Händen beginnend von den Füßen bis zum Kopf hinauf zu streichen, handelt es sich nicht um eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit iSd § 184 StGB (**Kurpfuscherei**), da diese Kriterien nicht als erfüllt angesehen werden können

02.05.2018, [Ra 2017/02/0254](#)

AVG; **VwGVG**; bei der Angabe einer auf (nur) eine Ziffer **falsch lautende Geschäftszahl im Rubrum** handelt es sich um ein offenkundiges Versehen iSd hg Judikatur, welches eine eindeutige Zuordnung der Beschwerde zum bekämpften Verwaltungsakt nicht hindert, wenn keine sonstigen Zweifel darüber bestehen, welchen Bescheid der Bf bekämpfen will; in einem solchen Fall ist das VwG nicht berechtigt, die Beschwerde ohne weitere Erhebungen als unzulässig zurückzuweisen; selbst wenn das VwG Zweifel an der Zuordenbarkeit der Beschwerde hegen würde, wäre eine Zurückweisung ohne vorhergehende **Verbesserungsmöglichkeit** gemäß § 13 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht rechtmäßig, weil das VwG lediglich bei eindeutigen Prozessklärungen an diese gebunden ist

C. VERWALTUNGSGERICHE

BVwG 11.04.2018, [W112 2164411-2](#)

AVG; erwachsen der Behörde bei einer **Amtshandlung Barauslagen**, so hat dafür gem § 76 Abs 1 AVG idR die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat; wurde die Amtshandlung durch das Verschulden eines ande-

ren Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen gem Abs 2 von diesem zu tragen; wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind; treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen gem Abs 3 auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen; ist eine Amtshandlung nicht ohne größere Barauslagen durchführbar, so kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, gem Abs 4 zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses gehalten werden; diese Vorschriften sind auch im **Maßnahmebeschwerdeverfahren** anwendbar und gegebenenfalls hat der „Antragsteller“ die Barauslagen zu tragen; dem Bf sind auch dann die Barauslagen gem § 76 Abs 1 erster Satz AVG aufzuerlegen, wenn seine Beschwerde Erfolg hat

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

22.05.2018, Beschwerde Nr [24079/11](#), Jureša / Kroatien

Keine Verletzung von **Art 6 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); **keine Möglichkeit** für die Bf, Beschwerde wegen Erbschaftsstreitigkeiten beim Obersten Gerichtshof einzulegen; Unzulässigkeit der Beschwerde, weil der Streitwert den rechtlichen Schwellenwert nicht erreicht hat; die Entscheidung war eine **Änderung zur bisherigen Rsp** des Obersten Gerichtshofs; Änderungen in der Rsp, einschließlich der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften, liegen im Ermessen der innerstaatlichen Gerichte; Änderungen waren auch **nicht offensichtlich unangemessen**; **keine Verletzung** von **Art 6 EMRK**

22.05.2018, Beschwerde Nr [846/16](#) und [1075/16](#), Zelenchuk und Tsytsyura / Ukraine

Verletzung von **Art 1 1. ZPEMRK** (Eigentumsfreiheit); **Verkaufsverbot** für **landwirtschaftliche Flächen** in der Ukraine; Maßnahme soll verhindern, dass ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen wenigen Leuten gehört und die Landbevölkerung immer ärmer wird; **keine faire Balance** zwischen den allgemeinen Interessen und dem Eigentumsrecht der Bf; weniger restriktive Maßnahmen wären auch geeignet, das allgemeine Interesse zu schützen; **Verletzung** von **Art 1 1. ZPEMRK**; keine Entschädigung für die Bf

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heimpl, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.